



**Stellungnahme
des
Marburger Bund Bundesverbandes**

**zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Gesundheit zur**

**Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von
den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und
Apotheker bei Vorliegen einer epidemischen Lage von
nationaler Tragweite**

(Abweichungsverordnung zu den Approbationsordnungen für
Ärzte, Zahnärzte und Apotheker)

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Tel. 030 746846 – 0
Fax 030 746846 – 16
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de

Berlin, 18.06.2020

Der Marburger Bund hat bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zum Zweiten Bevölkerungsschutzgesetz die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage auf Eignungs- und Kenntnisprüfungen begrüßt.

Durch die entsprechenden Regelungen in der Abweichungsverordnung zu den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker wird gewährleistet, dass die Prüfungen auch während der epidemischen Lage durchgeführt werden können, sich die Anerkennungsverfahren nicht verzögern und die Ärztinnen und Ärzte mit einer Qualifikation aus dem EU-Ausland oder aus Drittstaaten durch diese Erleichterung zeitnah für die Gesundheitsversorgung zur Verfügung stehen. Es ist folgerichtig und unbedingt notwendig, die Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfungen ebenso in Anpassung an die Gegebenheiten der Krisenzeit zu flexibilisieren wie den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für Studierende.

Der Marburger Bund weist aus Klarstellungsgründen darauf hin, dass die Begründung der Abweichungsverordnung zu § 12 Absatz 2 eine missverständliche Formulierung enthält.

Der betreffende Passus lautet derzeit wie folgt:

In der Kenntnisprüfung müssen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind, und zwar ausgehend von den wesentlichen Unterschieden, die die zuständige Behörde im Vergleich mit der deutschen Mediziner Ausbildung festgestellt hat. Bei der Kenntnisprüfung kann die zuständige Behörde ein Fach oder einen Querschnittsbereich als prüfungsrelevant festlegen, in dem sie wesentliche Unterschiede festgestellt hat. Die Wahl des Prüfungsmittels muss daher sicherstellen, dass die Prüfung unter Bezugnahme auf die wesentlichen Unterschiede durchgeführt werden kann.

Die Kenntnisprüfung wird jedoch immer dann durchgeführt, wenn wesentliche Unterschiede zwischen der im Drittstaat absolvierten Ausbildung und der deutschen Ausbildung festgestellt worden sind, auf die Erstellung eines Gutachtens freiwillig verzichtet wurde (z. B. weil der Antragsteller Zeit und Kosten sparen will) oder nicht alle für die Begutachtung notwendigen Unterlagen beigebracht werden konnten. Im Gegensatz zur Eignungsprüfung liegt der Schwerpunkt der Kenntnisprüfung immer auf den Fächern Innere Medizin und Chirurgie und zwar unabhängig von den festgestellten Unterschieden. Die Fragestellungen sollen zudem ergänzend folgende Aspekte berücksichtigen: Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie /Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz und Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung. Zusätzlich kann die zuständige Behörde im Vorfeld der Prüfung ein Fach oder einen Querschnittsbereich als prüfungsrelevant festlegen, in dem sie wesentliche Unterschiede festgestellt hat.

Es wird daher vorgeschlagen, den Passus wie folgt zu ändern:

In der Kenntnisprüfung müssen nach § 37 ÄApprO diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind. Der Schwerpunkt der Kenntnisprüfung liegt auf den Fächern Innere Medizin und Chirurgie.

*Die Fragestellungen sollen zudem ergänzend folgende Aspekte berücksichtigen:
Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie /Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren,
Strahlenschutz und Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung.*

Bei der Kenntnisprüfung kann die zuständige Behörde vorab in dem Feststellungsbescheid nach § 3 Abs. 2 S. 8 Bundesärzteordnung ein Fach oder einen Querschnittsbereich als prüfungsrelevant festlegen, in dem sie wesentliche Unterschiede festgestellt hat. Die Wahl des Prüfungsmittels muss daher sicherstellen, dass die Prüfung unter Bezugnahme auf die festgelegten Fächer und Querschnittsbereiche durchgeführt werden kann.